

Vereinsatzung Lebensgarten Dreisamtal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebensgarten Dreisamtal e.V.“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchzarten.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Erprobung von biologisch-dynamischem Anbau sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Darüber hinaus fördert der Verein die Biodiversität und eine regionale und saisonale Ernährung sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit der Natur als lebendiger Organismus. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
 - die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
 - die Förderung von Bildung und Forschung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a) Erhalt alter und samenfester Sorten,
 - b) Betreiben von biologisch-dynamischem Lehrgartenbau
 - c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischer Gartenpflege und Permakultur,
 - d) gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind: Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt.

Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung und mit Empfangsbestätigung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung. Solange über den Widerspruch nicht entschieden ist, bleiben die Mitgliedsrechte und -pflichten bestehen, auch die Verpflichtung den Beitrag zu leisten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ferner kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen für die Belange des Vereins erbringen. Die Arbeitsleistungen dürfen jedoch nicht mehr als 20 Stunden im Jahr betragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Die Arbeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die steuerliche Ehrenamtszuschale sowie eine angemessene Erstattung seiner laufenden Aufwendungen für die Vorstandsarbeit erhalten. Die Nachweise sind vorzulegen und können auch in pauschaler Summe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der auch aus den Reihen des Vorstands kommen kann. In diesem Fall scheidet das als Geschäftsführer bestellte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren gewählt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (inklusive E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
8. Über alle Vorstandssitzungen sind binnen zwei Wochen Mitschriften anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und formgerecht einberufen wurde, sowie mindestens 4 Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 80 Prozent erforderlich.
Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden und

von diesem per E-Mail oder Briefpost an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter/in. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 90 Prozent der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit Begründung des Antrags in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund NABU Baden-Württemberg e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 12 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.

2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Kirchzarten, den 13.10.2016